

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom
Präsidenten

Nr.59

07. Juni 1974

PROMOTIONSORDNUNG

Der Universität Hohenheim
zum Dr. rer. soc.

(Neudruck vom 05.09.1989)

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz

Amtliche Mitteilungen Nr. 59, herausgegeben vom Präsidenten der Universität Hohenheim,
Professor Dr. Dr. h.c. E. Reisch, Schloß, Postfach 70 05 62, 7000 Stuttgart 70

Redaktion: Universitätsverwaltung / Abteilung 2

Druck: Druckerei der Universitätsverwaltung der Universität Hohenheim

PROMOTIONSORDNUNG

vom 19. Juni 1973 *

(Dr. rer. soc.)

§ 1 Der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), die einem Gebiet der Sozialwissenschaften entnommen sein muß, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist. Außerdem muß eine mündliche Promotionsleistung erfolgen.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorand:

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist die überdurchschnittliche Qualifikation des Bewerbers.
- (2) Diese wird nachgewiesen durch das überdurchschnittliche Abschlußexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, gleichwertig anerkannte Staatsexamen oder gleichwertig anerkannte Abschlußexamen einer sonstigen wissenschaftlichen Hochschule.
- (3) Bewerber, die ein nicht als gleichwertig anerkanntes Abschlußexamen einer ausländischen Hochschule abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen empfohlenen Befähigungsnachweise erbringen oder wenn sie den Befähigungsnachweis nach § 3 erbringen.
- (4) Bewerber, für die aufgrund ihrer Studienfächer keine Möglichkeit besteht, ein Abschlußexamen nach Abs. 2 abzulegen, können als Doktoranden zugelassen werden, wenn sie ein mindestens 8-semesteriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert haben und darüberhinaus den Befähigungsnachweis nach § 3 erbringen.

An ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden.

* Verkündet in Kultur und Unterricht Nr. 3
vom 01.02.1974 S.130 ff.

- (5) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse zu erbringen.

§ 3 Befähigungsnachweise

- (1) Die Bewerber nach § 2 Abs. 3 haben ihre Befähigung durch eine Prüfung nachzuweisen. Darüberhinaus kann der Fachbereichsrat bestimmen, daß sie sich an der Universität Hohenheim einschreiben lassen müssen und eine Studienarbeit anfertigen müssen.
- (2) Die einstündige mündliche Prüfung wird nach Möglichkeit von mindestens zwei Prüfern abgenommen werden, von denen einer zum Lehrkörper im weiteren Sinne (§ 6 GO) gehören kann. Erscheint eine Kollegialprüfung unzweckmäßig, so ist ein Beisitzer aus dem Kreise des Lehrkörpers hinzuzuziehen. Prüfer und Beisitzer werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber überdurchschnittliche Leistungen erbringt.
- (3) Mit der Studienarbeit, die innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein muß, soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine praktische oder theoretische Aufgabe nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten.

§ 4 Antrag auf Annahme als Doktorand

- (1) Der Bewerber beantragt beim Dekan schriftlich seine Annahme als Doktorand.
Dem Gesuch sind beizufügen
 - 1) urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 2,
 - 2) Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche,
 - 3) vorläufiger Arbeitstitel sowie Name des Betreuers, sofern der Bewerber sich einen Betreuer gewählt hat,
 - 4) Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz.
- (2) Mit der Annahme als Doktorand kann die Vermittlung eines Betreuers und sofern erforderlich, die Vermittlung eines Themas beantragt werden.

§ 5 Entscheidung über die Annahme als Doktorand

- (1) Der Dekan prüft die Annahmeveraussetzungen und spricht die Annahme im Einvernehmen mit dem Betreuer aus.
- (2) In den folgenden Fällen muß der Fachbereichsrat zustimmen,
 - a) wenn der Bewerber ein Abschlußzeugnis vorlegt, das nicht von einer sozialwissenschaftlichen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgestellt ist,
 - b) wenn aus einem Abschlußzeugnis die überdurchschnittliche Qualifikation nicht hervorgeht,
 - c) wenn der Nachweis nach § 2 Ziff. 5 nicht durch das Zeugnis einer staatlich anerkannten Einrichtung erbracht wird,
 - d) wenn ein Bewerber seine Befähigung nach § 3 nachgewiesen hat,
 - e) in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Das Einvernehmen des Fachbereichsrates ist auch dann herzustellen, wenn der Bewerber einen Antrag gemäß § 4 (2) gestellt hatte.
- (4) Soll eine Arbeit von einem Universitätslehrer oder einem sonstigen Wissenschaftler außerhalb des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften betreut werden, so entscheidet der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Betreuer. Wird kein Einvernehmen erzielt, so ist ein Promotionsausschuß einzusetzen, der für den Fachbereichsrat eine Empfehlung über die Annahme ausarbeitet. Der Promotionsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern; davon werden drei vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und zwei vom Betreuer benannt.
- (5) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme mit.

§ 6 Betreuung der Dissertation und Vermittlung eines Dissertationsthemas

- (1) Der Bewerber soll sich bei Erstellung der Dissertation betreuen lassen. Er kann beim Fachbereichsrat um die Vermittlung eines Betreuers nachsuchen (vgl. § 4 Abs. 2).

- (2) Betreuer der Arbeit kann jeder Universitätslehrer der Universität Hohenheim sein. Mit Zustimmung des Fachbereichsrats (vgl. § 5 Abs. 2 lit. e) kann auch ein Mitglied des Lehrkörpers nach § 6 GO Betreuer sein, sofern eine erfolgreiche, mindestens dreijährige Forschungstätigkeit nach der Promotion nachgewiesen ist.
- (3) Wissenschaftler außerhalb der Universität Hohenheim können Betreuer sein, wenn sie habilitiert sind oder ihre gleichartige Qualifikation als Wissenschaftler gesichert ist. In diesem Fall sollen Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer der Universität Hohenheim abgesprochen sein.
- (4) Das Thema der Arbeit soll so gewählt werden, daß es in 2 Jahren bearbeitet werden kann. Wird diese Frist nicht eingehalten, so haben der Betreuer (sofern ein solcher gewählt worden ist) und der Doktorand dem Fachbereichsrat dafür eine Begründung einzureichen.

§ 7 Die Dissertation

- (1) Die Dissertation muß einem Gebiet der Sozialwissenschaften entnommen sein, das an der Universität Hohenheim durch einen Universitätslehrer nach § 5 GO vertreten ist. Sie soll in der Regel an einer Einrichtung der Universität angefertigt werden. Wissenschaftliche Abhandlungen, die an einer Einrichtung außerhalb der Universität angefertigt werden, sollen mit einem fachlich zuständigen Universitätslehrer abgesprochen sein.
- (2) Die Dissertation muß einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so muß jeder einzelne Bewerber seinen Beitrag in eigener Verantwortung abgefaßt haben. Seine individuelle Leistung muß klar erkennbar und ihrem Gehalt nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein.
- (3) Diplom- und Staatsexamensarbeiten können nicht als Dissertation angenommen werden.
- (4) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; der Fachbereichsrat kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Eine schon vor Einreichung veröffentlichte Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation anerkannt werden, wenn der Fachbereichsrat zustimmt.

§ 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist beim Dekan zu stellen, der auch über den Antrag entscheidet.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
 - 1) Die Dissertation in 3 maschinengeschriebenen und gehefteten Exemplaren sowie etwaige Vorveröffentlichungen,
 - 2) Darstellung des Bildungsganges,
 - 3) etwaiger Vorschlag von Prüfern und von Fachgebieten, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll,
 - 4) eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbst angefertigt, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so ist die eigene Leistung genau abzugrenzen,
 - 5) ein vom Betreuer oder vom Hauptberichterstatter zu genehmigender Kurzauszug in deutscher Sprache in 10-facher Fertigung.
- (3) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder für die mündliche Leistung noch kein Termin genannt worden ist. Nach Festsetzung eines Termins kann der Bewerber nur noch aus wichtigem Grund zurücktreten.

§ 9 Die Berichter

- (1) Die Dissertation wird von dem Ersten Berichter und einem Mitberichter beurteilt.
- (2) Einer der Berichter ist in der Regel der Betreuer nach § 6, es sei denn, dieser kann seine Aufgaben nicht wahrnehmen. In diesem Falle bestellt der Fachbereichsrat nach Anhörung des Doktoranden und soweit möglich im Einvernehmen mit dem Betreuer einen anderen fachkompetenten Universitätslehrer (§ 5 GO) oder ein Mitglied des Lehrkörpers im weiteren Sinne (§ 6 GO), das die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 letzter Satz erfüllt.

- (3) Ein zweiter und gegebenenfalls weiterer Berichter werden in der Regel auf Vorschlag des Betreuers vom Fachbereichsrat benannt. Mindestens einer der Berichter muß Universitätslehrer im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sein.
- (4) Die Berichter sind in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung, unbeschadet der für Festlegung der Tagesordnung geltenden Vorschriften, zu bestellen.
- (5) Die Namen der Berichter sind dem Doktoranden mitzuteilen

§ 10 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Dekan leitet die Dissertation unverzüglich den Berichtern zu.
- (2) Die Berichte sind innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Dissertation vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Zustimmung des Fachbereichsrates möglich.
- (3) Jeder Berichter reicht dem Dekan ein eingehend begründetes Gutachten ein, schlägt eine der (in § 16 aufgeführten) Noten vor und beantragt, die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder abzulehnen.
- (4) Beantragen alle Gutachter die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen alle Gutachter, die Arbeit abzulehnen, so ist das Verfahren beendet.
- (5) Beantragt von zwei bestellten Gutachtern einer, die Arbeit abzulehnen, so bestellt der Fachbereichsrat gemäß § 9 Abs. 3 einen weiteren Berichter, dem die Arbeit unverzüglich zuzuleiten ist und der spätestens nach 6 Wochen ein Gutachten erstellt, wobei Abs. 2 gilt.
- (6) Wird vorgeschlagen, die Arbeit vorbehaltlich bestimmter Änderungen anzunehmen, so hat der Kandidat diese Änderungen vorzunehmen. Auf seinen Einspruch hin gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Beantragen von 3 bestellten Gutachtern zwei die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen zwei Gutachter, die Arbeit abzulehnen, so entscheidet der Fachbereichsrat unverzüglich darüber, ob die Arbeit abgelehnt wird und damit das Promotionsverfahren beendet ist, oder ob das Promotionsverfahren zur Umarbeitung der Dissertation auf eine bestimmte Frist, höchstens aber ein Jahr, ausgesetzt wird.

§ 11 Fortsetzung des Verfahrens

- (1) Wird das Verfahren fortgesetzt, so liegt die Dissertation 14 Tage beim Fachbereichssekretariat zur Einsichtnahme aus. In der vorlesungsfreien Zeit kann diese Frist vom Dekan bis auf 6 Wochen verlängert werden. Der Dekan benachrichtigt unter Beifügung eines Kurzauszuges alle Einrichtungen des Fachbereichs von der Auslegung und teilt mit, ob eine Disputation stattfinden wird und ob diese öffentlich ist.

Gleichzeitig werden Kurzauszug und Gutachten allen Universitätslehrern des Fachbereiches zugesandt. Jedes promovierte Mitglied des Lehrkörpers hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Sondergutachten zu der gesamten Arbeit anzufertigen. In der vorlesungsfreien Zeit wird diese Frist auf 6 Wochen verlängert.

- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Frist stellt der Dekan fest, ob die Arbeit angenommen ist. Liegen keine Sondergutachten vor, so ergibt sich die Note für die Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Berichtsvorschläge.
- (3) Bei Vorliegen von Sondergutachten entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob weitere Gutachten einzuholen sind und /oder die vorgebrachten Einwendungen zu berücksichtigen sind. Bei weiteren Gutachten ist entsprechend § 10 Abs. 7 zu verfahren.
- (4) Nach Festsetzung der Note bestimmt der Dekan den Termin für das Kolloquium bzw. das Rigorosum und teilt diesen dem Kandidaten unverzüglich mit. Während der Vorlesungszeit sollen zwischen Festsetzung der Note und diesem Termin nicht mehr als 3 Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit nicht mehr als 6 Wochen liegen.

§ 12 Mündliche Promotionsleistung

- (1) Der Kandidat wählt spätestens bei Einreichung der Dissertation, ob seine mündliche Promotionsleistung in einem Kolloquium oder einem Rigorosum bestehen soll. Kandidaten, die den Befähigungsnachweis nach § 3 erbracht haben und Kandidaten, die das Abschlußexamen in einem nicht sozialwissenschaftlichen Fach abgelegt haben, müssen sich dem Rigorosum unterziehen.
- (2) Im Kolloquium, das auf Antrag des Doktoranden universitätsöffentlich ist, verteidigt dieser Thesen aus seiner Dissertation vor der Prüfungskommission. Die Diskussion kann sich darüberhinaus auch auf andere Fragen erstrecken, sofern diese sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

- (3) Im Rigorosum hat der Bewerber nachzuweisen, daß er vertiefte Kenntnisse in dem von ihm als Promotionsfach gewählten sozialwissenschaftlichen Fach sowie in zwei von ihm gewählten Gebieten aus dem Bereich der Sozialwissenschaften besitzt, die eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes darstellen, dem seine Dissertation entnommen ist. Die in Frage kommenden Fächer und ihre Kombinationen sind in Durchführungsbestimmungen näher zu regeln, die der Fachbereichsrat erläßt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan von den dort vorgesehenen Fächerkombinationen Ausnahmen genehmigen.

§ 13 Bestellung der Prüfungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt die Prüfungskommission in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung, unbeschadet der für die Festlegung der Tagesordnung geltenden Vorschriften.
- (2) Der Fachbereichsrat benennt als Mitglieder der Prüfungskommission:
1. im Falle eines Kolloquiums
 - a) mindestens zwei Berichtler; ist ein Berichtler verhindert, so wird ein Vertreter benannt;
 - b) mindestens ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers (gem. § 5 und 6 GO) des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, das promoviert ist oder eine gleichartige Qualifikation erworben hat. Dieses Mitglied kann vom Kandidaten vorgeschlagen werden.
 2. im Falle eines Rigorosums

mindestens drei vom Kandidaten vorgeschlagene Universitätslehrer, die die gewählten Prüfungsfächer vertreten.
- (3) Soll ein Fachgebiet geprüft werden, das an der Universität Hohenheim nicht durch einen Universitätslehrer vertreten ist, so kann einer der Prüfer Universitätslehrer einer anderen Universität sein.

§ 14 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dauert mindestens 1, höchstens 2 Stunden. Zum Kolloquium hat jeder Universitätslehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.
- (2) Es wird vom Dekan oder einem von ihm beauftragten Hochschullehrer geleitet.
- (3) Das Kolloquium wird zwischen dem Kandidaten und den Mitgliedern der Prüfungskommission geführt.
- (4) Ist das Kolloquium universitätsöffentlich, so ist der Termin universitätsöffentlich bekanntzumachen.
- (5) Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium in einer gemeinsamen Note gemäß § 16 Abs. 1.

§ 15 Rigorosum

- (1) Zum Rigorosum hat jeder Universitätslehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.
- (2) Das Rigorosum umfaßt eine mündliche Prüfung im Promotionsfach (= Hauptfach) von 1 Stunde und je eine halbstündige Prüfung in zwei Fachgebieten, die eine sinnvolle Ergänzung des Hauptfaches darstellen (= Nebenfächer). (Vgl. § 12 Abs. 3).
- (3) Sofern die Prüfung nicht als Kollegialprüfung abgehalten wird, ist vom Prüfer ein Hochschullehrer als Beisitzer zu bestellen.
- (4) Jedes Fach wird benotet; in jedem Fach muß mindestens die Note 3 (befriedigend) erzielt werden. Das Rigorosum ist nicht bestanden, wenn in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht werden.
- (5) Die Prüfungskommission setzt für das Rigorosum eine einheitliche Note fest. Geben die Prüfer verschiedene Noten, so ist das arithmetische Mittel die Note für die mündliche Prüfung; dabei ist die Note des Promotionsfaches doppelt zu gewichten.

§ 16 Benotung

- (1) Folgende Einzelnoten sind möglich:
 - 1 = sehr gut
 - 2 = gut
 - 3 = befriedigend
 - 4 = nicht bestanden
- (2) Die Zwischennoten 1,5 / 2,5 sind zulässig.
- (3) Bei der Dissertation ist überdies die Note "ausgezeichnet" möglich.
- (4) Bei der Berechnung einer Gesamtnote wird vom arithmetischen Mittel ausgegangen. Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:
 - 1,0 - 1,50 = magna cum laude (= sehr gut)
 - 1,51 - 2,50 = cum laude (= gut)
 - 2,51 - 3,0 = rite (= genügend).
- (5) Wurde die Dissertation von allen Gutachtern mit ausgezeichnet beurteilt und ist die mündliche Leistung sehr gut, so kann das Prädikat "summa cum laude" vergeben werden.

§ 17 Promotionsergebnis

- (1) Unverzüglich nach Abschluß der mündlichen Promotionsleistung stellt die Prüfungskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.
- (2) Dieses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation und der Note für die mündliche Leistung, wobei die Note für die Dissertation doppelt, die Note für die mündliche Leistung einfach gewertet wird.
- (3) Der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (4) Der Dekan teilt dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

§ 18 Wiederholung der Promotionsleistung

- (1) Scheitert der Kandidat bei der mündlichen Promotionsleistung, so kann er sich frühestens nach 3, spätestens nach 12 Monaten zur Wiederholung melden. Andere als die bisherigen Prüfungsgebiete dürfen nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für ein Abweichen von den bisherigen Fächern vor. Darüber entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Fachbereichsrat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation soll innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Promotionsleistung in 150 gedruckten Exemplaren an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Von dieser Pflicht ist der Promovierte befreit, wenn innerhalb dieser Frist der wesentliche Gehalt (methodischer Ansatz, verwendetes Material und Ergebnisse) der Dissertation publiziert wird oder die Zusage zum Druck vorliegt. Der Publikationsnachweis erfolgt in diesem Falle durch Abgabe von 20 Sonderdrucken an die Universitätsbibliothek.
- (2) Aus wichtigem Grunde kann der Fachbereichsrat die Frist verlängern.

§ 20 Urkunde und Führung des Doktorgrades

Nach Nachweis der Veröffentlichung stellt der Fachbereich eine Urkunde aus. Diese enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel der Dissertation. Als Datum der Promotion ist der Tag der letzten mündlichen Promotionsleistung zu nennen. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen. Sie wird erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist der Doktorand berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 21 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistung kann der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den Dr.rer. soc. honoris causa verleihen.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens 5 Hochschullehrern (5 und 6 GO) beim Dekan einzubringen. Er ist allen Universitätslehrern des Fachbereichs mit Begründung im Umlaufverfahren zur schriftlichen Stellungnahme zuzustellen. Der Fachbereichsrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Senat.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Stellt sich vor Aushändigung des Doktordiploms heraus, daß der Bewerber beim Nachweis der Leistungen oder der Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen hat, so kann der Fachbereichsrat die Aushändigung des Diploms verweigern und entscheiden, ob ein nochmaliger Promotionsversuch möglich ist.
- (2) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

§ 23 Mitwirkung bei Entscheidungen im Promotionsverfahren

Bei Entscheidungen im Promotionsverfahren haben nur die Universitätslehrer und die promovierten Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne Stimmrecht.

§ 24 Übergangsregelung

Diejenigen Doktoranden, die am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung mit der Anfertigung einer Dissertation begonnen haben, können auf ihren Antrag hin nach dieser Ordnung promoviert werden.

§ 25 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom wird im Erlebensfall nach 50 Jahren vom Präsidenten erneuert.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt in Kraft mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums.

S-Hohenheim, den 7. Juni 1974

Der Universitätspräsident

gez. Turner

(Professor Dr. George Turner)